

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Albrecht Eckhardt, Birgit Eckhardt: Petitionen zur Bauernbefreiung aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg 1831 - 1848. 1. Die beiden Petitionen von 1831 (Textabdruck)

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Petitionen zur Bauernbefreiung aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg 1831 – 1848

VON ALBRECHT UND BIRGIT ECKHARDT

I. Die beiden Petitionen von 1831 (Textabdruck)

Bei der Ordnung und Verzeichnung des Hofarchivs Roenbeck in Holthausen im Auftrag des Museumsdorfs Cloppenburg fand sich die Abschrift¹⁾ einer Eingabe eigenhöriger Bauern aus mehreren Kirchspielen des damaligen Kreises Vechta und eines Kirchspiels (Cappeln) des Kreises Cloppenburg. Unterzeichnet war die Bittschrift von den Zellern Christopher Ferneding in Ihorst und Berend zum Borgerding in Harpendorf. Neben dem Datum fehlen in der Abschrift auch die angekündigten Unterschriften weiterer betroffener Bauern. Der Text ließ sich eindeutig auf 1831 datieren, wurde doch auf die im Vorjahr erlassene landesherrliche Verordnung betr. die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte vom 2. August 1830²⁾ Bezug genommen, deren Bestimmungen den Anlaß für die Vorstellungen der Bauern bot.

Über einen Aufsatz von Josef Sommer, der den Inhalt der Schrift teilweise ausgewertet hatte³⁾, führten die weiteren Nachforschungen zu den im Niedersächsischen Staatsarchiv überlieferten Akten des Kabinetts und der Regierung in Oldenburg⁴⁾, in denen sich nicht nur das Original der soeben erwähnten Petition fand, sondern auch eine in ihr genannte vorangegangene Schrift.

Die Verkündung der Verordnung und der mit ihr verbundenen Instruktionen für die neu geschaffene „Kommission zur Regulierung der aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg“ fiel in eine unruhige Zeit. Obwohl sich im Oldenburgischen nach allem, was wir bisher wissen, nicht viel Revolutionäres ereignete, sah man sich doch von Seiten der Regierung genötigt, wenn schon nicht die seit langem geforderte landständische Verfassung, so doch wenigstens Ende 1831 eine Gemeindeordnung zu erlassen, für die übrigens derselbe Mann den Entwurf erstellte wie für die Verordnung vom 2. August 1830, nämlich der Regierungsrat und nunmehrige Staatsrat Carl Friedrich Ferdinand Suden. Auf des Großherzogs Verfassungsversprechen vom 5. Oktober 1830 ging eine Reihe von diesbezüglichen Petitionen aus dem Lande ein. Bis zur endgültigen Verabschiedung der Verfassung sollten aber noch fast zwei Jahrzehnte vergehen⁵⁾.

Die erste Petition der münsterländischen Eigenhörigen wegen der gewünschten Ablösung, für die ebenfalls Christopher Ferneding (neben Johann Hinrich Thole) verantwortlich zeichnete, war am 25. Februar im Kabinett eingelaufen und von dort am 28. an den Oberappellationsrat Hayessen weitergeleitet worden. Hayessen hatte bereits der 1820 installierten „Kommission zur Ausmittelung der Entschädigung für die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg“ angehört und war auch Mitglied der jetzt berufenen Nachfol-

gekommission. Während demnach die erste Bittschrift (bei der es sich trotz der einleitenden Formulierungen der Unterschriftenliste nicht etwa um eine „Dankadresse“ handelt) unmittelbar an die Kommission gelangte, leitete das Kabinett die am 28. Juli 1831 in Oldenburg abgefaßte zweite Petition am 1. August erst einmal an die dortige Regierung zur Stellungnahme weiter. Die Provinzialbehörde holte ihrerseits Gutachten der zuständigen Ämter ein, die die Aussagen der Petenten weitgehend bestätigten.

Zusammen mit diversen weiteren Eingaben aus den Jahren 1836 bis 1848, in denen immer wieder auf die Verabschiedung eines Ablösungsgesetzes gedrängt wurde, beeinflussten die ersten beiden aus dem Jahre 1831 nachhaltig die Arbeiten der Kommission und die von ihr vorbereitete Ablösungsgesetzgebung bis zu deren Abschluß 1851/52.

Wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für die Einschätzung der ländlichen Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse im ehemals münsterischen Südoldenburg sollen die beiden Bittschriften von 1831 im vollen Wortlaut abgedruckt werden. In einem zweiten Teil, der für den nächsten Band des Jahrbuchs vorgesehen ist, werden sie gewürdigt und in den Zusammenhang der Bemühungen um die Bauernbefreiung gestellt werden. Auch die in ihnen zitierten Abhandlungen sollen dann erläutert werden.

Der erste Text ⁶⁾ vom Februar 1831 dürfte von Ferneding selber verfaßt, wenn auch nicht ins Reine geschrieben worden sein. Er wirkt sprachlich und stilistisch bisweilen recht unbeholfen und weist zahlreiche orthographische Fehler auf. Ganz anders die zweite Eingabe vom 28. Juli ⁷⁾: sie ist flüssig und elegant, um nicht zu sagen mit literarischem Anspruch geschrieben. Im Ton wirkt sie fast kämpferisch. Daß der Konzipient Hahne, der selbst unterschrieben hat, ein studierter Mann gewesen sein muß, empfindet man beim Lesen sehr schnell. In der Tat handelt es sich um den aus Wildeshausen stammenden Superintendentensohn Friedrich Christian Franz Hahne, der seit 1804 als Obergerichtsanwalt in Oldenburg tätig war und dort 68jährig am 2. Juli 1847 starb ⁸⁾. Der Oldenburgische Staatskalender für 1831 führt ihn unter den beim Oberappellationsgericht und bei der Justizkanzlei zugelassenen Advokaten auf. Die einleitenden Sätze zu den Unterschriftenlisten beider Petitionen hat der jeweils erste Unterzeichner Kophandke eigenhändig geschrieben.

Alle späteren Petitionen aus den Jahren 1836 bis 1848 konzipierte der bekannte Vechtaer Advokat und Obergerichtsanwalt Franz Tappehorn, ein gelehrter und literarisch gebildeter Mann (1785-1856), der 1848 vorübergehend dem Oldenburgischen Landtag (Versammlung der 34) und dann als liberaler Katholik dem Paulskirchenparlament in Frankfurt angehörte ⁹⁾. Hauptverantwortlich für sämtliche Eingaben bis 1842 (also nicht für die letzte von 1848) war der schon erwähnte Zeller bzw. Kolon Christopher Ferneding in Ihorst, der im öffentlichen Leben des Münsterlandes eine maßgebliche Rolle spielte und viele Jahre lang, z.T. mit verschiedenen anderen Bauern, als Bevollmächtigter der Eigenhörigen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg auftrat. Von 1848 bis vermutlich zu seinem Tod 1857 war er Abgeordneter mehrerer oldenburgischer Landtage ¹⁰⁾.

Im folgenden werden die beiden Petitionen vom Februar und Juli 1831

wortgetreu, aber mit modernisierter Orthographie (außer bei Orts- und Familiennamen) und Interpunktion abgedruckt. Zahlreiche kleinere Fehler, insbesondere der ersten Eingabe, sind stillschweigend verbessert worden, während größere Abweichungen der Vorlage in runden Klammern nachgestellt sind. In einigen Fällen ließ sich der Text nicht ohne größere Eingriffe verständlich machen und mußte daher unverändert gelassen werden. Ergänzungen der Bearbeiter stehen in eckigen Klammern ebenso in der zweiten Petition diejenigen Textpassagen, die die Abschrift des Hofarchivs Roenbeck zusätzlich bietet. Die Textabschriften erstellte meine Frau; Überprüfungen, Beschreibung und Einleitung habe ich übernommen. A.E.

- 1) Hofarchiv Roenbeck in Holthausen Nr. 93.
- 2) Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg. Sechster Band, Oldenburg 1833, S. 353 ff.
- 3) Josef Sommer, Hand- und Spanndienste als bäuerliche Lasten, in Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1976, S. 147-156. -Vgl. auch Cl. Pagenstert, Die Bauernhöfe im Amte Vechta, Vechta 1908, S. 41-44, 658 (Ferneding in Ihorst).
- 4) Nds. Staatsarchiv in Oldenburg (im weiteren:StAO), Best. 31-13-63 Nr. 7 I u. II, vgl. auch Best. 70 Nr. 2119 u. 2120.
- 5) Vgl. Carl Haase, Die oldenburgische Gemeindeordnung von 1855 und ihre Vorgeschichte, in: Oldenburger Jahrbuch 55, 1955, S. 1-45, hier S. 9 ff.; Martin Sellmann, Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes von 1849, in: Oldenburger Jahrbuch 73, 1973, S. 53-131, hier S. 74 ff.
- 6) StAO, Best. 31-13-63 Nr. 7 I Bl. 309-317.
- 7) Ebd., Bl. 297-308 u. 322-327.
- 8) StAO, Best. 31-13-85 Nr. 1 Konv. VII Bl. 348 u. 31-13-110 Nr. 81 Bl. 34-72; Best. 251 Old.Nr. 21 S. 640.
- 9) Zu ihm s. etwa Dr. Niebour, Die Oldenburger Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung, in: Beilage zu Nr. 316 der Nachrichten für Stadt und Land, Oldenburg 18. Nov. 1918.
- 10) Zu ihm hoffe ich im 2. Teil Näheres sagen zu können; vgl. Pagenstert (s.Anm.), S. 658 (keine Daten); weiteres in der von mir erstellten Kartei der Oldenburger Landtagsabgeordneten.

P(roductum) 1831 Februar 25

Durchlauchtigster Großherzog. Gnädigster Fürst und Herr!

In tiefster Ehrfurcht erscheinen vor Euer Königlichen Hoheit höchst Ihre getreuen Untertanen, die sogenannten Eigenhörigen der Kreise Vechta und Cloppenburg, um höchst Ihnen ihren innigsten Dank darzubringen für die höchste väterliche Gnade, womit Euere Königliche Hoheit durch die gnädigste Verordnung vom 2. August 1830 sie von den Fesseln einer die Menschheit entehrenden Leibseigenschaft und solchen Verpflichtungen entbunden haben, die nur das rohe Mittelalter ihnen aufzudringen vermögend war.

Um die große Wohltat, die ihnen durch die Wiederherstellung ihrer natürlichen Menschenrechte wiederfahren ist, in ihrem ganzen Lichte darzustellen, erlauben sie sich in der Kürze, ein schwaches Bild von dem Drucke aufzustellen, unter welchem ihre Vorfahren Jahrhunderte, ja fast tausend Jahre schmachteten; und zu zeigen, wie dieses Ungeheuer die Leibseigenschaft entstehen und sich durch die Zeitumstände begünstigt, sich bis zu dem Grade ausbilden konnte, wie sie in den letzten Zeiten des vorigen Jahrhunderts zur Schande der Menschheit bestand. Die Grundbesitzer in den Ländern zwischen dem Rhein und der Weser, deren ursprüngliche Freiheit der ehemalige Justizrat Möser in seiner Osnabrück'schen Geschichte hinlänglich erwiesen hat, sind seit den Zeiten Karls des Gro-

ßen, als sie zum erstenmale von Fremden unterdrückt wurden, größtenteils in ein unseliges Verhältnis der Hörigkeit geraten; vermöge dessen sie schuldig waren, dem Gutsherrn gewisse Körner und sonstige Naturalien zu leisten, gewisse Tage mit dem Spannwerke oder mit der Hand zu dienen, beim Antritt des Kolonats einen Weinkauf zu bezahlen und den Sterbefall ihrer Eltern zu lösen. Sehr unrichtig nannte man dieses Verhältnis eine Leibeigenschaft, da es doch mit dieser, nur in den ehemals von Sklavischen Völkern bewohnten Gegenden (Mecklenburg, Pommern etc.) stattfinden konnte, fast gar nichts gemein hatte.

Möser in seiner Osnabrückschen Geschichte, einem anerkannt klassischen Werke. Kindlinger in seinen Münsterischen Beiträgen etc.

Stühle in seinen Abhandlungen vom Ursprunge des Leibeigentums. Schriftsteller, auf welche Westfalen stolz sein kann, und andere Schriftsteller haben hinreichend bewiesen, daß die Hörigen sich in Schutz von Mächtigen begaben und Pflichten an dieselben übernahmen, um sich vom Heerbannsdienste und der Heersteuer, die damals die einzigen Staatslasten waren, und die der Guts- und Schutzherr dagegen für sie übernahm, zu befreien und sich den mit der Hebung derselben verbundenen Bedrückungen und Erpressungen von Seiten der Grafen zu entziehen. Indem nun der Schutzherr für den freien Mann zu Felde zog und zum Heere steuerte, mußte dieser ihm die Heersteuer mit Naturalien ersetzen und ihm zu Hause dienen.

Es ist ein Irrtum, wenn behauptet wird, die Hörigen hätten den Hof von dem Gutsherrn gegen Übernahme von Pächten und Diensten erhalten. Zugegeben, dieses sei auch unter tausenden einmal der Fall gewesen, so gehört dieser unter die Ausnahmen, und wenn er ja einmal eintreten sollte, so würde es leicht daran zu erkennen sein, daß Pächte und Dienste mit dem Ertrage des Hofes in Verhältnis stehen, aber im ganzen hat Möser recht, wenn er sagt, unsere Vorfahren waren keine Narren, daß sie einen Hof, der einige 100 Reichstaler eintragen konnte, für ein Malter Hafer untergegeben haben sollten. Diese Abgaben, welche der Hörige dem Gutsherrn entrichten muß, werden in den Lagerbüchern aus neueren Zeiten Pächte - pactierte oder verabredete Abgabe - genannt, in älteren Lagerbüchern heißen sie Schuld. Und schuldig waren die Hörigen allerdings, ihrem Gutsherrn oder Vogt, der für sie zu Felde zog, zu Hause zu dienen und ihm seine für sie bezahlte Heersteuer zu vergüten. Daß die Pacht aber nichts anders als ein Surrogat der Heersteuer sei, hat der vorerwähnte Kindlinger gezeigt. Die Hörigen waren dazu verpflichtet, solange sie unter gutsherrlichem Schutze von Kriegsdiensten und Heersteuer, mithin von allen Pflichten gegen den Staat befreiet waren.

Bei der festern Begründung des Feudalwesens unter den Sächsischen Kaisern mußte notwendig das Verhältnis der Hörigen zu ihrem Gutsherrn noch fester begründet werden, es mußte aber eben dadurch auch für die Hörigen selbst um so drückender werden. Denn da die Lehns-Miliz nun an die Stelle des Heerbannes trat, war dem Staate an der Wohlfahrt des gemeinen Untertanen, der weder im Heere zu gebrauchen war noch Steuern bezahlte, nichts gelegen, mehr aber daran, daß der Vasall imstande sei, gerüstet zu erscheinen und seinem Herrn eine große Menge Knappen zuzuführen - gutsherrlicher Schutz blieb also alles, worauf der hörig gewordene Mann rechnen konnte. Die Folge davon war, daß auch die

wenigen noch übrig gebliebenen Freien, welche sich selbst zu schützen zu schwach fühlten, vom Staate aber keinen Schutz fanden, sich in die Hörigkeit eines Mächtigeren begaben, oder nach dem jetzigen gewöhnlichen Sprachgebrauch sich eigen gaben.

Und so kam es soweit, daß fast alle Kolonate in die Hörigkeit versanken, um sich gegen die rohe Gewalt des Mittelalters zu schützen.

Man will zwar einwenden, es sei anzunehmen, die Familie eines jeden Bauernhofes sei irgend einmal ausgestorben oder der Hof sonst dem Gutsherrn anheimgefallen, der denselben dann mit fremden, die kein Erbrecht an die Stätte hatten, besetzt habe. Allein in diesem Falle stand dem Gutsherrn oder Vogt nur die Wiederbesetzung der Stätte als Staatsaktie zu; die Stätte aber selbst konnte ebenso wenig sein Eigentum werden, als die Kirche beim Tode des Pfarrers ein Eigentum des Kirchenpatrons wird, der den neuen Pfarrer einsetzt. Der Gutsherr durfte die Stelle nicht unbesetzt lassen und ebenso wenig mit neuen Pflichten beschweren, wenn sie nicht durch dazu gelegte Grundstücke, welche vorher nicht zur Stelle gehört hatten, verbessert wurde. Dieses verbieten sogar die zugunsten der Gutsherrn gestellten Münsterschen und Osnabrückschen Leibeigentums Verordnungen.

Wie vorhergesagt, wurden der Hörigen so viele, daß der Gutsherr da er lieber zu Felde und zu Raube auszog als den Acker bauete, deren Dienste nicht nötig hatte und daher zu einem bestimmten Dienstgelde beließ, wobei jedoch einige Natural-Dienste zu einer Stadt- oder sogenannten langen Fuhr vorbehalten wurden.

Als aber die Einführung des Schießpulvers den Rittern die Lust zum Kriege benahm und sie am Ende des 15. Jahrhunderts mehr dem Ackerbau zuwandte, Güter bilden ließ und nun der Dienste bedurfte, da fand der Grundsatz, der die Erlassung der Dienste gegen eine Geldabgabe eine *remerae facultatis* sei, leicht Eingang, und man fand es natürlich, daß der Gutsherr dem Dienstgelde entsagen und dagegen die Dienste in natura wieder fordern könne. Dieses hätte noch hingehen mögen, wenn solche Dienste durch den nun vergrößerten Ackerbau nicht von Zeit zu Zeit mehr vergrößert und die mit dem Dienstgelde paktierten Nebendienste auch wieder weggefallen wären. Aber das war nicht der Fall, sie blieben ebenfalls, weil man vergessen hatte, wofür sie geleistet worden waren, und unzählig wurden die Benennungen, die man für solche Nebendienste erfand. Im Jahr 1660 wurde sogar im Hochstift Osnabrück, so sehr sich der gute Bischof Franz Wilhelm, der eine solche Ungerechtigkeit nicht auf seinem Gewissen haben wollte, dagegen sträubte, gesetzlich festgesetzt, daß ein jeder Eigenbehörige, der bisher auch nur 2 Reichstaler Dienstgeld – etwa für ein paar Erntedienste – gegeben hatte, auf Anfordern des Gutsherrn den wöchentlichen Spanndienst in natura verrichten solle. Freilich sind die Zeiten insofern etwas milder geworden, daß nicht alle unsere Gerichte mehr auf diese Veränderung des Dienstgeldes in den Naturaldienst mehr erkennen wollen, wenn nicht zugleich die Natur des Dienstes, wofür das Dienstgeld gezahlt ist, dargetan wird; allein zu dieser Milderung, welche menschliche Richter im Sinne des guten Bischofs Franz Wilhelm gerne angedeihen lassen, sind sie nicht gesetzlich autorisiert, dann kommen auch nicht alle solche Sachen vor solche Gerichte, und man hat auch nicht selten Beispiele, wo die Gerichte strenge nach dem Buchstaben

der vom Gutsherrn und zu deren Gunsten erlassenen Eigentumsordnungen erkennen.

Zu dieser Erschwerung der Dienste kam noch eine andre. In jenen rohen Zeiten, wo noch der hörige Mensch als Sklave betrachtet wurde, kommen nicht selten durch Verkäufe, durch Vererbungen etc. Stellen mit ihren Besitzern an entfernten[!] wohnenden Gutsherrn und mußten nun die Dienste in der Ferne verrichten, auch oft mit entfernten wohnenden Dienstpflichtigen in Gemeinschaft verrichten, was sie früher in der Nähe hatten leisten können; und wenn dadurch dem Hörigen schon wegen des weiten Weges der Dienst erschwert wird, so geht durch den weiten Weg dagegen auch viel Zeit verloren, wodurch der Dienst dem Gutsherrn umso weniger Nutzen bringt. Diese so drückende Dienstpflicht ist sogar zum Hindernis und Fortschritts[!] der Kultur geworden. Der Gutsherr wird nämlich den Hörigen, der fleißig ist und sein Spannwerk gut imstande hat, natürlich lieber zum Dienst fordern als den trägen und mit schlechtem Spannwerk versehenen Hörigen: jener ladet sich durch seinen Fleiß daher eine größere Last auf den Hals, während der Träge gegen ein mäßiges Dienstgeld gerne zu Hause gelassen wird.

Wenn der hörige Mann sein Erbe antrat, wurde er von seinem Gutsherrn als einziger Staatsbeamter der Gemeinde vorgestellt und als neues Glied desselben in das Erbe eingeführt; für diese Handlung gebührte dem Gutsherrn eine Erkenntlichkeit, die man bald Weinkauf, bald Einfahrt nannte. Aber man vergaß, daß diese Einfahrt nichts weiter als eine Sportel, eine Gebühr für die Investitur sei, und maß sie in neueren Zeiten nach dem Erbe ab, welches doch der investierte Hörige nicht vom Gutsherrn, sondern von seinen Eltern ererbte.

Wenn der hörige Wehrfester starb, nahm der Gutsherr die ganze Mobilien-Nachlassenschaft an sich – nicht, wie Möser bezeugt, um sie für sich zu behalten, sondern um sie vor Zersplitterung durch die abgehenden Kinder zu bewahren, und sie dem Anerben beim Antritt der Stelle mit dieser selbst wieder zu überliefern. Auch für diese Bemühung gebührte ihm eine Vergütung, und er nahm sich dafür das beste Kleid, das beste Stück Vieh etc., wie dann der Sterbefall auch anderwärts unter dem Namen Besthaupt vorkommt. Aber was ist iniuria temporum aus dieser geringen Abgabe geworden?

Gesetzt aber auch, es könnte nachgewiesen werden, daß in Westfalen der Gutsherr früherhin schon die halbe Mobilien-Nachlassenschaft zu sich genommen hätte, so war dieses auch noch wenig, das zur Stelle nötige Vieh und Feldinventarium mußte er doch dem neuen Wirte lassen, und außerdem besaß der damalige Bauer nur wenige armselige Mobilien, etwa eine Richtebank, ein paar schlechte Betten, einen Tisch, ein paar Brettstühle etc., an Barschaften war gar nicht zu denken. Bald aber wurde das alles ganz anders, der Bauer wurde weit erwerbsamer und seine Lebensweise diesem angemessener und mit diesem sein Mobilienvermögen weit kostbarer; und so hielt sich der Gutsherr, gestützt auf die vorhin hinreichend charakterisierten Eigentumsordnungen, berechtigt, dem armen Nachgelassenen die Erbschaft ganz zu entziehen oder sie mit einer dem Werte denselben absorbierenden Geldabgaben lösen zu lassen. Was der Knecht erwirbt, erwirbt er seinen Herrn, mit diesem römischen, nicht deutschen Grundsatz glaubte man ein solches Unrecht kolorieren zu können; aber man

dachte nicht daran, daß dieser Grundsatz selbst nicht einmal nach den vorher charakterisierten Eigentumsordnungen wahr sein konnte, indem der Eigenhörige, solange er lebte, mit seinen Erworbenen machen konnte, was er wollte, es selbst verschenken konnte, ohne erst den Gutsherrn darum zu fragen. Man muß freilich gestehen, daß manche Gutsherrn in den letzten Zeiten sich dieses abscheulichen Rechte(n)s selbst schämten und den Sterbefall billig behandeln ließen; aber auch sind Beispiele bekannt, daß der gedrückte Hörige eine Erbschaft, die kaum 60 Reichstaler Wert war, mit 200 Reichstalern lösete, weil er nicht den Schimpf haben wollte, daß die Habseligkeiten seiner Eltern an den Gutsherrn, der ihn mit dem Sterbefalle in natura bedrohet, öffentlich versteigert würden.

So wurde der gutsherrliche Schutz, wofür der geschützte Hörige Pächte und Dienste entrichtete, für den geschützten immer verderblicher, denn wer schützte ihn (ihm) gegen seinen Beschützer? Es hat Zeiten gegeben, wo die jetzt oft so sehr verleumdeten Femgerichte nur allein den gemeinen Untertanen Schutz gewähren konnten, wovon man im Fürstentum Osna-brück ein Beispiel(en) von einem (einen) gewissen Herrn von Langen auf Sögelu gehabt hat. Dieses alles hätte sich mit der Begründung der Territorialhoheit ändern sollen, und manche unserer kurzsichtigen Historiker wissen auch nicht genug davon zu rühmen, wie sehr sich der Zustand der gemeinen Untertanen durch der [!] festeren [!] Begründung der Territorialhoheit gebessert habe und wie die gutsherrliche Willkür durch Gesetze beschränkt worden sei etc. Dem ist aber leider nicht so. Die Gutsherrn waren nun nicht mehr imstande, den ursprünglichen Kontrakt zu erfüllen, vermöge welchen Kontrakts sie das Land verteidigen und zu dessen Bedürfnisse steuern mußten, wogegen sie von den Hörigen Pächte und Dienste als Entschädigung bezogen. Jetzt war dieses alles anders geworden: die [!] Gutsherrn [waren] gegen das Feuergewehr in der Hand, auch des gemeinen Mannes, sogar hinter Helm und Panzer nicht mehr sicher, blieb [!] lieber zu Hause, als daß er zum Schutze des Landes zu Felde zog, und die Landesverteidigung wurde von ihm als Landstand nunmehr dem Hörigen aufgebürdet[!]. Ebenso ging es mit den frühern Heerbanns- [und] neue[n] Staatssteuern, die der Gutsherr früher für den geschützten Hörigen hätte entrichten müssen für die Pächte und Dienste, welche er von diesem als seinen Hintersassen dafür zog. Auch diese wurden nun von ihm als Landstand den Hörigen nebst der persönlichen Landesverteidigung aufgebürdet, was sie doch beides hatten selbst tragen müssen, wenn sie ferner auf dem Ersatz dafür Pächte und Dienste nämlich Anspruch machen wollten. Allein während sie als Landstände die gemeinen Untertanen zertraten, hatten sie eine vorher nicht erkannte Immunität gebildet und verlangten sogar Entschädigung dafür, wenn sie ihren eigenen Kopf verteidigen oder dafür zum Besten des Landes steuern sollten. Bei der veränderten Lage und Bedürfnissen des Staats, wo der Gutsherr die Wehrpflichtungen[!], welche er für den Hörigen übernommen hatte, nicht mehr erfüllen konnte oder wollte, hätten auch die dafür als Vergütung gezogenen Pächte und Dienste etc. sowohl billig als rechtlich aufhören sollen; denn ein disertörter[!] Stellvertreter kann so wenig vom Staate mehr Sold als von dem, dessen Vertretung er übernommen hat, Vergütung fordern. Augenscheinlich haben also die gutsherrlichen Ansprüche seit der Einführung der Territorialhoheit keinen rechtlichen Grund mehr, oder man müßte

einen Besitz *absque titulo et causa* und die Eigentumsordnungen, die nur von den Rechten der Gutsherrn, nicht von ihren Pflichten handeln und die den (dem) Makel der Sub- und Obreption so deutlich an der Stirne tragen, dafür gelten lassen werden[!].

Sonach wäre die zur Zeit der französischen Okkupation erschienene Verordnung vom 9. Dezember 1811, welche die Aufhebung des Feudalwesens und die Ablöslichkeit der Eigentums-Gefälle aussprach, eine wahre Wohltat gewesen, eine Wohltat von unsern Feinden! Sed timemus Danaos et dona ferentes: auch war es wohl nicht auf eine Wohltat abgesehen. Wenigstens war der Usurpator irre geleitet von deutschen Gelehrten, die weder die Geschichte, noch wie (um) sich die Verfassung ihres Landes aus derselben gebildet hatte, kannten; und so beruhete die ganze Verordnung auf irrigen Grundsätzen.

Zwar erkannte sie dem Gutsherrn keine Entschädigung und für den Sterbefall, für ungemessene Dienste und für den Schutz, den er so lange nicht mehr gewährte, so wie für alles, was in dem derogierten Feudalwesen seinen einzigen Grund hatte(hätte). Aber sie sah die nach Tagen bestimmten Dienste sowie die Geld- und Korngefälle für eine vorbehaltende Gülte an, für welche die Stätte dem Eigenbehörigen vom Gutsherrn eingeräumt worden sei und für welche dem Gutsherrn eine Entschädigung werden müsse, ja sogar sollte nach diesem monströsen Gesetze dem Gutsherrn z. B. für den Spanndienst dreimal mehr bezahlt werden, als er denselben, obgleich der Gesetzgeber ihm nur Schadloshaltung zuerkannte, wert gewesen war. Ebenso in derselben irrigen Voraussetzung, der Hörige habe die Stätte vom Gutsherrn, sollte demselben sogar den zur Stätte gehörenden Holzgrund, an dem er doch gar keinen Anspruch machen konnte, abgesondert werden etc. Eine Wohltat für die Hörigen war also jenes französische Gesetz vom 9. Dezember 1811 nicht, vielmehr eine Erschwerung ihres bisherigen Verhältnisses; und daher konnte es die Hörigen nicht betrüben, als Se. Herzogliche Durchlaucht, unser höchstseliger Landesvater, durch die Verordnung vom 10. März 1814 jenes Gesetz aufhob und statt dessen ein anderes promulgierte, was ihnen angemessenere Verfügungen verhieß, die Eure Königliche Hoheit haben in Erfüllung gehen lassen. Wenngleich der Schutz, welchen der Gutsherr seinen Hörigen angedeihen lassen mußte, nicht mehr erforderlich ist und nun der Staat und weise Gesetze ihn(ihm) hinreichend schützen; wenngleich der Gutsherr den Hörigen nicht mehr im Militärdienste und durch Steuern vertritt, sondern der Hörige sowohl mit seiner Person als Soldat, als auch mit seinem Beutel dem Staate dienen muß, und wenn also hiernach Pächte und Dienste mit ihrem Anhang als gegenseitiger Ersatz für jene nicht mehr erfüllten Verpflichtungen auch unentgeltlich wegfallen müßten, so ist auch im Gegenteile nicht zu verkennen, daß manche dieser vermeintlichen Rechte durch Kauf, Erbschaft oder auf eine sonstige unschuldige Weise auf ihre jetzigen Besitzer übergegangen sein mögen und eine mäßige Vergütung für die Ablösung derselben nicht unbillig sein möchte. Und eine solche Billigkeit in der Bestimmung der Entschädigung haben Eure Königliche Hoheit in der Verordnung vom 2. August 1830 auch gnädigst vorgeschrieben. Vertrauend auf diesen väterlichen Willen Eurer Königlichen Hoheit, die Ablösung dieser einer bessern Landeskultur entgegen strebenden Hörigkeitspflichten zur Wohlfahrt einer so lange und so schmachlich unterdrückt gewesenen Untertanen-

klasse, soviel möglich, zu erleichtern, wagen diese Hörigen es, Euerer Königlichen Hoheit folgende Wünsche untertanigst vorzutragen:

1. Nach dem 3. § der Instruktion zur kommissarischen Regulierung könnte es zweifelhaft scheinen, ob die 20 Jahre von der französischen Okkupation oder ob 20 Jahre vor Erlassung der letzten Verordnung gemeint sind.

Um diesen Zweifel zu heben, könnten die bisher bezahlten Dienstgelder als Norm angenommen, oder wenn die Dienste in natura geleistet worden, dafür die in der Osnabrückschen Eigentumsordnung zur Ausstattung der abgehenden Kinder von den Gutsherrn selbst – die als Landbestände jene Verordnung bewilligten – bestimmte Taxen angenommen werden, nach welchen unter andern ein wöchentlicher Spanndienst mit 4 Pferden jährlich zu 10 Reichstalern, eine lange Fuhr 2 Reichstaler, ein wöchentlicher Handdienst 3 Reichstaler usw. bestimmt ist.

Wenn man erwägt, daß im Winter und sonst so manche Woche vorbeigeht, wo der Dienst nicht geleistet wird, ferner daß der gezwungene Hofdienst durchgängig mit Widerwillen und daher schlecht geleistet wird, daß der Gutsherr dessen ungeachtet den Dienenden die Kost geben muß, wenn man dieses gehörig erwägt, dann wird man finden, daß der Gutsherr von diesen Diensten, die den Hörigen oft sehr drücken, durchgängig keinen großen Nutzen hat und seine ökonomischen Verhältnisse sich füglich dahin arrangieren lassen, daß er diese Dienste ebenso leicht entbehren kann, wie der Bauer sie entbehren muß; während sie den Hörigen einen größern Nachteil, besonders in der Saat und Erntezeit bringen, wo er von einem hartherzigen Gutsherrn oder Rentemeister damit sehr gequält und in großen Nachteil versetzt werden kann, ohne daß der Gutsherr großen Vorteil davon zöge. Der Bauer aber, dem sein Acker fast seine einzige Erwerbsquelle ist und mit dessen Kultivierung und Bestellung er stets, sooft es nur die Witterung gestattet, beschäftigt sein muß, um die auf seinem Hofe lastenden praestanda und onera zu erschwingen, kann unmöglich denselben besorgen, wenn er z. B. in der Heu- und Kornernte bei veränderlicher Witterung oder bei Dungfuhren oder sogar gestreuten Stalldünger bei trockener Witterung alles liegen und verderben lassen muß um des Frondienstes willen. Daher dies der, in allen deutschen Staaten, beabsichtigten höheren(!) Landeskultur unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt; und wenn, wie vielfach behauptet wird, der Ackerbau das erste und unentbehrlichste Fundament der Staaten ist, daher als dem Staatsinteresse widerstrebend(!) angesehen werden kann, so tut es deswegen so sehr Not, daß die unbestimmten Dienste in bestimmte verwandelt und die Ablöslichkeit derselben gegen eine billige Entschädigung, die deren Nutzen, den der Gutsherr davon gehabt hat, angemessen ist, zum Gesetze gemacht werde; wie dieses auch in der so musterhaften Kurhessischen Verfassungs-Urkunde ausgesprochen ist.

Denn für den Nutzen, den der Gutsherr hatte, kann er billigerweise auch nur eine Vergütung fordern, nicht aber für den Nachteil, den er dem Hörigen veranlaßte; und daß jene oben bemerkte billig sei, haben die Gutsherrn bei Erlassung jener sonst gewiß für die Hörigen drückenden Verordnung ja selbst ausgesprochen.

2. Da die Auffahrt nun, wie oben gezeigt, eine Sportel des Gutsherrn bei der Einführung des neuen Wehrfesters in die angeerbte Stelle ist und die Münstersche Erbpachtsordnung dafür eines Jahres Pacht als angemessen feststellt, ob es nicht bei dieser Bestimmung sein Bewenden behalten könne?

3. Würde es für die Holzkultur von großem Nachteil sein, wenn dem Gutsherrn ein Anteil an der Holznutzung verbleibe, und zudem hatte der Gutsherr ja eigentlich kein Recht an dem Hofes-Gehölze – Oldenbr. Blätter Nr. 39 vom Jahre 1828 –, wir möchten daher auch dieses in einen Nachtrag zu der gnädigsten Verordnung bestimmt wünschen.

Endlich müssen sie untertänigst um gnädigste Nachsicht bitten, wenn sie nicht schließen können, ohne noch einmal ihre überströmende[n] Gefühle des innigsten Dankes und der tiefsten Verehrung Eueren Königlichen Hoheit nochmals darzubringen und höchstderselben die unverbrüchlichste Treue und Ergebenheit untertänigst zu versichern.

Die Hörigen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg und namens derselben.

Christopfer Ferneding
Johan Hinrich Thole

Namen der vormaligen sogenannten Leibeigenen aus den nachbenannten Kirchspielen der Kreise Vechta und Cloppenburg, die, vom wärmsten Dankgefühle und der liebevollsten Ergebenheit innigst durchdrungen, die in anliegender Dankadresse benannten Deputierten committiert haben, die überströmenden Gefühle ihrer von Freude, Dank und Liebe so tief bewegten Herzen Sr. Großherzoglichen Durchlaucht für die Aufhebung der Leibeigenschaft (dieses Schandfleckens des Mittelalters) ehrfurchtsvolle darzubringen und höchstderselben die unverbrüchlichste Treue und liebevollste Ergebenheit untertänigst zu versichern und sie ferner Sr. Großherzoglichen Durchlauchten fürstväterlichen, gnädigen, huldvollen Obhut bestens zu empfehlen. Als

aus dem Kirchspiele Damme die Wehrfester Kophandke, Lamping;

aus dem Kirchspiele Holdorff die Wehrfester Bahrhorst;

aus dem Kirchspiel Steinfeld die Wehrfester große Mormann, Joseph Brockamp, Hinrich Strothmeyer;

aus dem Kirchspiel Lohne die Wehrfester Johan Hinrich Bornhorn, Gerd Henrich Urlage, Brüning;

aus dem Kirchspiel Dincklage die Wehrfester Zeller Gr. Sexstro, Bernard Schwegmann;

aus dem Kirchspiel Bakum die Wehrfester Henrich Jost, Hachmöller;

aus dem Kirchspiel Vestrup die Wehrfester Schierholt;

aus dem Kirchspiel Kappeln die Wehrfester Thole, Götting.

1831 Juli 28

Die Bevollmächtigten der Eigenhörigen von Damme, Neuenkirchen, Dinklage, Holldorf, Steinfeld, Lohne, Langvörden, Visbeck, Bakum, Vestrup, Cappel usw. – Zeller Christopher *Ferneding* aus Ihorst und Zeller *Berend* zum *Borgerding* aus Harpendorf im Kirchspiel Steinfeld, bitten untertänigst: *daß wegen Aufhebung der gutsherrlichen Dienste, Verwandlung der ungemessenen Dienste in emessene; wegen Ablösung der Zehnten und sonstiger gutsherrlichen Rechte; auch wegen der Rechte des Gutsherrn am Holze und desfallsigen Konsenserteilung durch ein Gesetz Verfügungen, wie intus dargestellt und gebeten, erlassen und darin die Grundsätze der zu leistenden Entschädigungen nach billigen Prinzipien bestimmt ausgesprochen werden möge.*

An Königliche Hoheit

Oldenburg, den 28. Juli 1831

Noch einmal müssen wir, die devotest unterzeichneten Eigenbehörigen der Kreise Vechta und Kloppenburg, in tiefster Submission es wagen, vor Ew. Königlichen Hoheit Bitten niederzulegen, von denen unser Wohl abhängt, an deren gnädigster Gewährung wir nicht zweifeln dürfen, wenn es uns nur gelingt, unserm gnädigsten Landesvater die Härte und Ungerechtigkeit des Druckes so vorzustellen, wie er auf uns lastet.

Mit innigem Danke haben wir die Teilnahme erkannt, deren sich unsre erste Eingabe hat erfreuen dürfen. Es ist uns von der Kommission zu Regulierung der gutsherrlichen Rechte eröffnet, daß jene submisseste Bitte an sie gelangt sei, daß sie den Inhalt, soweit tunlich, berücksichtigen werde. Allein, gnädigster Fürst und Herr, so erfreulich uns eine solche Berücksichtigung unserer Bitten ist: so steht es dennoch nicht in der Macht jener verehrungswürdigen Männer, uns Hilfe zu gewähren. Mögen sie selbst noch so klar das Unrecht, den Druck erkennen, noch so sorgfältig die Mittel zur Milderung erwägen: dem Gutsherrn steht das Gesetz zur Seite, das ihm seit Jahresfrist wieder in den Besitz von Rechten eingesetzt hat, die seit zwanzig Jahren erloschen schienen. Uns steht nichts zur Seite als Vernunft, Billigkeit, Gerechtigkeit, und diese vermögen nichts, wo Unverstand, Eigensinn, Habsucht entgegengetreten möchten. Nur gegen den guten, verständigen, milden Gutsherrn wird jene Berücksichtigung uns zu Hülfe kommen, nicht gegen den harten; nur jenen kann die hochverehrliche Kommission bewegen, seine Ansprüche zu mäßigen, nicht diesen. Jener aber ist es nicht, gegen den wir der Hülfe bedürfen, sondern dieser ist es; und es ist unrecht, gegen den Wohldenkenden Beschränkung zu üben, dem Habsüchtigen aber die Freiheit zu lassen, an sich zu reißen, was ihm nicht gebührt.

In dieser Lage kann die Weisheit keines Richters, keines Dieners helfen; sie alle haben nur Gesetze zu vollstrecken. Wir aber bedürfen nicht bloß der Vollstreckung, wir bedürfen des Gesetzes selbst, das da vollstreckt werden soll. Darum wenden wir uns zu Ew. Königlichen Hoheit. Nur von unserm gnädigsten Fürsten können wir Rettung hoffen; denn in des Fürsten Hand allein hat Gott das große heilsame Recht gelegt, durch den Ausspruch

seines weisen, milden, über das kleinliche Getreibe der Parteien hochgestellten Willens dem Unrecht abzuhelfen, das im Laufe der Zeit unvermeidlich sich anhäuft. Sein erhabenes Amt ist es, wenn menschliche Schwachheit, Übermacht des Stärkern, und was sonst die Verhältnisse verwirren kann, die Form an die Stelle des Geists, der Grundsätze gestellt haben, durch Recht und Gesetz den Geist wieder hervorzurufen, der allein lebendig ist und lebendig macht, wo der Buchstabe tötet.

Wir dürften ruhig erwarten, daß Ew. Königlichen Hoheit väterliche Milde und Gerechtigkeit sich dieses großen Rechts bediente, um uns zu helfen, wenn nicht ein Verhältnis, das an sich ein glückliches genannt werden muß, für uns nachteilig würde. Ew. Königlichen Hoheit Stammland hat nie die Lasten gekannt, unter denen wir erliegen. Ew. Königlichen Hoheit glorreiche Vorfahren haben kräftig und weise jedem Drucke des Volks vorgebeugt, haben ein starkes, wohlhabendes, freies Volk um sich versammelt. Unsere Eltern hatten eines solchen Schutzes sich nicht zu erfreuen. Sie sind tief darniedergedrückt, und wir glauben, darum habe uns die Vorsehung unter Ew. Königlichen Hoheit väterliche Regierung gebracht, damit dasselbe Fürstenhaus uns gleiches Glück spende wie den Stammlanden. Aber den Druck des hörigen Bauern kennt nur der, der mit ihm gelebt hat. Ew. Königliche Hoheit sowohl als höchstdero erleuchtete Räte sind nur gewohnt, freie Menschen zu sehen, Rechtsformen, die mit der Gerechtigkeit nicht streiten, die unbedingten Schutz verdienen. Wir aber müssen zugrunde gehen, wenn man uns nach gleichen Grundsätzen behandelt; denn bei uns ist die Rechtsform nur eine Decke des tiefen Unrechts.

Wir wollen nicht wiederholen, was von so vielen Geschichtsforschern erwiesen ist, daß einst unsere Vorfahren sich ähnlicher Freiheit rühmen durften, wie die Einwohner des Stammlandes, daß in alter Zeit ungerechter Druck sie in Knechte verwandelt hat. Wir geben der Zeit gern ihr Recht zu erkennen, daß jenem Unrechte nicht mehr zu helfen steht. Aber noch in neuerer Zeit ist uns Unrecht widerfahren und vor allen müssen wir klagen:

daß die Grundlage des ganzen Systems gutsherrlicher Rechte der Zweck sei, die Frucht unserer Arbeit, unseres Schweißes, den Bissen, den wir zur Erleichterung unseres Alters, zur Beförderung unserer Kinder uns selbst entzogen, dem Gutsherrn in die Hände zu bringen!

Diese Worte mögen hart scheinen; aber sie sind wahr, und wir klagen ja eben über diese Wahrheit; ja selbst unsere Gegner werden das nicht leugnen können. Sie behaupten, der Gutsherr habe dem Bauer den Boden gegeben, dafür zahle dieser. Ist dies der Fall, kann dann dem Gutsherrn mehr zukommen, als eine feste mäßige Pacht für denjenigen Boden, den er wirklich vor Jahrhunderten gegeben? Das kann er nicht verlangen, daß man den jetzigen Wert der Höfe zugrunde lege. Denn der unfruchtbare Boden ist seit Jahrhunderten gedüngt mit dem Schweiß der Hörigen, und viele Grundstücke sind von diesen angekauft. Zu jenem alten Bestande der Höfe im Verhältnis stehen die festen Korn- und Geldgefälle. Diese sollte der Hörige abtragen, und dabei war noch nicht einmal an die Steuern und Lasten gedacht, welche in neuerer Zeit auf den Bauerstand gelegt sind. Was der Hörige neben diesen Gefällen erwirbt, was sein Fleiß und seine Sparsamkeit dem Boden mehr abgewinnt, das sollte sein Eigentum sein, so wie der Überschuß des Pachtgeldes das Eigentum des Pächters ist; denn es ist Frucht seines Fleißes, nicht Frucht des Bodens.

Aber diese Frucht des Fleißes haben die Gutsherrn jederzeit an sich gezogen. Denn was war es anders, wenn sie im Sterbefall das halbe Gut an sich rissen, Gewinnfelder und Freikäufe erpreßten, nicht nach dem Verhältnisse eines billigen Pachtgelds, sondern so hoch irgend das Vermögen des Hörigen dies litt? Diesen Druck hat freilich Ew. Königlichen Hoheit Weisheit von uns fern gehalten; aber noch bleiben nur zu viele andre Pflichten, welche gleiche Wirkung hervorbringen. Die Zehnten, die viele von uns drücken, sie sind nichts andres als ein Mittel, uns um desto mehr zu entreißen, je mehr wir an Fleiß und Vermögen auf Verbesserung des Ackers wenden. Die fortwährend wachsende Staatslast, die auf uns lastet, indeß unsre Gutsherrn mancherlei Exemtionen besitzen und jedenfalls für ihre Söhne im Staatsdienste ein reichliches Auskommen finden, vermehrt beständig den Druck der Gefälle, die sich nicht vermindern, wenn die Abgaben steigen; die Konsense, die wir von Zeit zu Zeit immer bedürfen, sie geben dem Gutsherrn Gelegenheit, uns zu allem zu zwingen, wenn er in Zeit der Not sie verweigert. Das Holz, das wir gepflanzt für unsre Kinder, will er benutzen.

Aber nichts ist für uns so drückend, nichts gibt dem Gutsherrn so viele Gelegenheit, uns über Recht und Gebühr zu bedrängen, als der Dienst, der auf unsere Höfe gelegt ist, diese Last, die wir nicht leisten können, ohne zugrunde zu gehen, die wir deshalb abkaufen müssen, wie es dem Gutsherrn gefällt, eine Last, die meist nach den Buchstaben der Berechtigung so gestellt ist, daß sie das ganze Wohl und Wehe des Pflichtigen in die Willkür des Gutsherrn legt.

Wir fühlen, daß dies unglaublich klingt, und wie sehr wir fürchten müssen, Ew. Königliche Hoheit zu ermüden; dennoch müssen wir zu unserer Rechtfertigung und im Vertrauen auf Ew. Königliche Hoheit landesväterliche Milde und Nachsicht es wagen, die Wahrheit unserer Worte durch Beispiele zu beweisen, und wir nehmen diese Beispiele, wie sie am nächsten liegen, nicht die schreiendsten, welche gefunden werden möchten. Brockamp zu Harpenfeld Kirchspiels Steinfeld, gehörig an das Haus Ihorst, zahlt von etwa 15 Malter Saat schlechten Sandbodens und etwa 20 Fudern Heuwachs an öffentlichen Lasten über 64 Reichstaler, dem Gutsherrn außer 2 Hühnern, 60 Eiern und 50 Bund Stroh noch 5 Reichstaler Pacht und 13 Reichstaler Raunengeld. Dazu stellt er an Diensten: 4 Tage zum Jäten zwei Personen, 2 Tage zum Torfgraben, jedesmal 4 Personen; dazu müssen 40 Fuder Torf 2 Stunden weit geholt werden. 2 Tage wöchentlich dient er mit 4 Pferden und zwei Knechten selbst zu weitem Reisen. Für diese Dienste aber zahlt er jetzt an altem Dienstgelde 20 Reichstaler, an neuem Dienstgelde $3\frac{2}{3}$ Reichstaler. Außerdem aber muß er noch jährlich 2 lange Fuhren mit 4 Pferden nach Bremen, Osnabrück oder Münster tun, 2 Tage im Frühjahr und ebenso viele im Herbst pflügen, in der Ernte 4 Tage hindurch 2 Mäher und 1 Binder stellen (und noch 2 Tage lang 2 Leute zum Graben stellen). Das Erbe bedarf zu eigener Bewirtschaftung 3 bis 4 Pferde. Wieviel Pferde aber würden nötig sein, um Torffuhren, wöchentliche Fuhren, lange Fuhren, Pflugdienste noch nebenher zu leisten? Das Erbe müßte zugrunde gehen, wenn dies alles wirklich geleistet werden sollte. Das Dienstgeld steht mit dieser Last in gar keinem Verhältnisse; noch zwei Erbe haben gleiche Last und zahlen jährlich für dieselben Dienste 65 Reichstaler. Aber auch das steht so wenig der Last des Dienstes gleich, daß

der Gutsherr gegenwärtig durch die Drohung der Naturaldienstforderung nicht weniger als zweihundertfünfundneunzig Reichstaler von einem derselben zu erpressen denkt! Welch eine furchtbare Willkür ist das, wenn also der Gutsherr seine Forderungen von 23 Reichstaler auf 295 Reichstaler fast um das zwölfwache steigern kann!!

Ein andrer, Roenbeck zu Steinfeld, hat 1600 seinem damaligen Gutsherrn nichts geleistet als die festen Gefälle. Jetzt leistet er außer diesen an Diensten dem Herrn von Elmendorff, an den er gekommen:

zwei lange Fuhren mit vier Pferden; zwei wöchentliche Fuhren mit zwei und in der Saatzeit mit drei Pferden; außerdem Zehntfuhren.

Noch müssen 1200 Ringe Torf auf dem Moore gemacht und auf das Haus Elmendorf gefahren werden.

Noch sind an zehn Tagen Handdienste mit zwei Personen zu entrichten.

Das Erbe von 16 Malter Saat schlechten Sandackers und 25 Fuder Heuwachs zahlt 69 Reichstaler 6 Grote an öffentlichen Lasten. Es ist von der Wohnung des Gutsherrn 4 Stunde[n] entfernt und hat vormals den Dienst mit 12 Reichstalern reluiert. Jetzt fordert der Gutsherr den Dienst in natura, und statt daß sonst der Pflichtige nur von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von Hause abwesend sein soll, fordert man hier, daß er diese 12 vollen Stunden im Dienst zubringe. Er müßte um 2 Uhr morgens ausfahren, würde erst um 10 Uhr abends mit dem ermatteten Vieh zurückkommen; also wäre ihm *wenigstens* die Hälfte des vorhergehenden und folgenden Tags ebenfalls verloren. Demohngeachtet haben die Zivil-Gerichte den Roenbeck zu obigen Diensten schuldig erkannt, und wenn ein jetzt aufgefundenes [altes] Testament des frühern Gutsherrn, aus welchem hervorgeht, daß Roenbeck ursprünglich gar keine Dienste zu leisten hatte, ihm nicht hilft, so muß er dem Gutsherrn entweder den Spanndienst in natura leisten, oder da ihm dies unmöglich fällt, demselben, statt des seit langen Jahren mit 12 Reichstalern abgetragenen Dienstgeldes, die von ihm geforderten 50 Reichstaler jährlich bezahlen. Der Bauer muß sein eignes Erbe unbestellt lassen, wenn er solchen Dienst leisten soll.

Kolon Ferneding zu Holdorf, hörig an das Haus Dieck, das dem Herrn von Hammerstein zu Loxten im Osnabrückschen zusteht, besitzt ein Erbe von höchstens 15 Malter Acker und Gartenland; er zahlt an öffentlichen Abgaben über 70 Reichstaler, dem Gutsherrn 25 Reichstaler 27 Mariengroschen, 6 Pfund Butter, 2 Hühner und 60 Eier, und außer 20 Handdiensttagen hat er jährlich 8 bis 9 Tage mit 4 Pferden und 2 Knechten zu dienen, muß ferner eine lange Fuhr mit 2 Pferden und 2 kurze Fuhren, jede von 2 Tagen mit dem ganzen Spann verrichten. Dazu muß er einen starken Raunen (Wallach) halten und denselben nebst andern gleichbelasteten Zuspännern so oft anspannen, reisen, fahren, wohin und wozu es verlangt wird, jedoch nur drei Tage auf eigene, bei längerer Fuhr auf des Gutsherrn Kosten. – Dieser letztere Dienst wurde vormals kaum einmal im Jahre zu einer Fuhr nach Bremen oder Hannover benutzt; jetzt wird er täglich herangezogen, Holz, Steine, Stangen und andere wertlose Dinge auf den Landstraßen zu schleppen; am dritten Tage kommt jeder Zeit das Pferd nach Haus, aber nur um am vierten den Dienst aufs neue zu beginnen. Denn auf diese Weise entgeht

der Gutsherr der Pflicht, die Kosten zu vergüten. Der Zweck ist lediglich, die Last des Dienstes zu vermehren, um höhere Dienstgelder zu erzwingen. Das Erbe kann nur vier Pferde halten, und diese beschäftigt es auch; so muß der eigne Ackerbau zugrunde gehen, wenn das eine Pferd beständig entbehrt werden soll. Die langen und kurzen Fuhren und dieser Dienst sind jetzt zu 16 Reichstalern gedungen; aber für das nächste Jahr droht der Gutsherr wieder mit dem Naturaldienste, um Erhöhung zu erzwingen. – In derselben Lage sind drei andre Höfe, die mit diesem zu einer Fuhr zusammenspannen.

Wir könnten noch viele Beispiele hinzufügen, um Ew. Königlichen Hoheit darzutun, wie wenig wir die Wahrheit übertrieben haben, wie sehr dieser Dienst den Gutsherrn das Mittel gibt, unsere Leistungen von Jahr zu Jahr zu erhöhen und uns und unsern Kindern den rechtmäßigen Erwerb von Jahr zu Jahr zu schmälern; aber wir fürchten, schon zu weitläufig geworden zu sein. Diese Dienste sind es, welche Ew. Königlichen Hoheit getreueste Untertanen am schwersten drücken.

Unsere Gutsherrn werden freilich behaupten: es sei freie Gnade, wenn uns die Dienste bisher zu billigem Dienstgelde gelassen worden; und sie üben nur ihr Recht, wenn sie die Naturaldienste ordern und dadurch von uns höhere Abgaben erpressen. Wer unsere Verhältnisse nicht kennt, wird es für unglaublich halten, daß der Dienst so drückend sein könne, weil dann niemand ein Gut unter diesen Bedingungen übernehmen würde. Allein wer die Verhältnisse kennt, der wird jenen Einwurf und diesen Zweifel für gleich grundlos halten.

In alter Zeit beruhte das Verhältnis von Gutsherrn und Bauern auf gegenseitigem Vertrauen und Nachsicht. Der Gutsherr stand dem Bauer näher an Bildung und Lebensart. Ackerbau war in seiner Kindheit; auf den Dienst, der geleistet wurde, kam wenig an, der Gutsherr legte wenig Gewicht darauf, und dem Bauer war er keine Last. In solchen Zeiten ist die Regel entstanden, daß der Bauer ein- oder zweimal in der Woche diene. Die Regel konnte aber schwerlich den Sinn haben, daß der Bauer auch jederzeit 104 Tage im Jahr dienen solle. Sie war nur ein maximum der Belästigung; es verstand sich von selbst, daß der Gutsherr den Dienst nur dann forderte, wenn er solchen gebrauchte, und das war nur sehr selten der Fall. Dasselbe traf zu bei allen ungemessenen Diensten. Darum nahm der Gutsherr gern ein geringes Dienstgeld, das ihm mehr Vorteil brachte als der seltene Dienst.

Allein dies Verhältnis änderte sich. Der Gutsherr stieg in Bildung, der Bauer blieb, was er war. Jener hat sich leider gewöhnt, die Dinge so anzusehen, als ob er zum Genusse erschaffen sei, der Bauer zum Zahlen; es ist eine Standesgesinnung geworden, die selbst persönlich edle Männer zu schreiender Härte verführt hat. Konnte doch ein Herr von Münchhausen glauben und in öffentlichen Verhandlungen äußern, „der gemeine Mann sei der Last und Sklaverei einmal gewohnt, er empfinde es nicht, ob er sich des Tags ein paar Stunden mehr oder weniger quälen, monatlich ein paar Pfennige mehr oder weniger zahlen müsse!“ (Spittler Gesch. von Hannover II p. 69 not. b). Sie freilich, die in Wohlleben und Üppigkeit zerflossen, sie fühlten es, wenn man ihre Genüsse auch nur um wenig verkürzte; aber der gemeine Mann war es gewohnt, zu darben und immer mehr zu darben und sich zu quälen. Deshalb dürfte man denn auch ihm auf jede Weise

abnehmen, was irgend möglich war. Diese Härte der Gesinnung fand nun in jenem Dienstwesen einen vortrefflichen Anhalt. Man fing [jetzt] an, die Dienste nach strengem Buchstaben jener alten, auf gegenseitiger Sorglosigkeit und Nachsicht beruhenden Prinzipien zu üben, nicht weil man dies vorteilhaft fand; nein nur zu oft sind ganz unnütze Arbeiten verrichtet; sondern weil es ein Mittel war, den gequälten Bauer, der es ja doch nicht empfand, wenn er einige Pfennige mehr zahlte, zu höherem Dienstgelde zu nötigen. So sind die Dienstgelder gewachsen, so wachsen sie noch tagtäglich, so drohen noch Jahr für Jahr unsre Gutsherrn uns mit dem Dienste – „und wenn sie den einen Tag Erde hin-, den andern zurück sollten fahren lassen“ –: so haben wir nichtsnutzige Bohnenstangen nach Münster fahren müssen, die wir uns vergebens erboten, *lieber dort an Ort und Stelle anzukaufen und abzuliefern*, um nur der Last des Dienstes überhoben zu sein; denn es kommt nicht darauf an, daß der Dienst nütze, sondern, daß er den Bauern drücke, damit er unter dieser Presse sich entschließe, höheres Dienstgeld zu zahlen.

Gnädigster Fürst und Herr, es gibt eine höhere Gerechtigkeit als die, nach welcher man die sorglos eingegangenen Verbindlichkeiten unserer gutmütigen Voreltern gegen uns dreht. Um diese höhere Gerechtigkeit flehen wir unsern erhabenen, milden, gerechten Fürsten an. Es gibt ein Gesetz dieser höhern Gerechtigkeit, welches Rechte für nichtig erklärt, bei denen der Berechtigte kein Interesse hat. Gern wollen wir unsern Gutsherrn alles wahre Interesse, allen Vorteil und Nutzen vergüten, den sie von unsern Diensten haben, aber es ist unmenschlich, von uns Dienste zu verlangen, bloß um uns zum Abkauf zu zwingen, Dienste, die für den Gutsherrn nicht den vierten Teil dessen wert sind, was sie uns kosten, Dienste, die ihm gar nichts wert sind. Ew. Königliche[n] Hoheit Stolz und fürstliche Sorge ist es, über zufriedne, friedfertige Untertanen zu herrschen. Aber können wir mit ruhigem Gemüte solchen Druck täglich sehen, fühlen und ihm aufopfern lassen? Können wir dies, ohne daß sich Feindschaft und Haß in den Gemütern befestigt? –

Es ist nicht bloß unser Vorteil; es ist das Wohl des Staats, das gebietet, diesem Drucke zu steuern. Denn kein Staat kann bestehen, in dessen Innern solcher Zunder der Zwietracht liegt, solch ein fressendes Gift den Keim des Lebens zerstört. – Wir können zu keiner Wohlhabenheit gelangen. Wir haben weite Strecken ungebauten Bodens, wir ziehen aus ihnen wenig Nutzen; wir könnten großen Vorteil ziehen; aber die Bedingung ist *Arbeit*, und wenn uns der Gutsherr in seinem Joche schleppt, lediglich damit wir nutzlos die Zeit und Kraft vergeuden, wenn unser alter Acker kaum bestellt wird, woher soll da diese Arbeit kommen? –

Der Staat aber bedarf wohl, daß seine Untertanen gestärkt werden, denn der Staat macht Ansprüche, wie sie früher niemals gemacht sind. Wir haben uns schon vorhin erdreistet anzuführen, was einige Höfe dem Staate entrichten. Es ist viel, sehr viel, fast das Doppelte dessen, was früher gefordert wurde, zu einer Zeit, [wo Dienst und Dienstgeld um so vieles geringer war, zu einer Zeit,] wo der Erwerb leichter war als jetzt, weil die Erzeugnisse unserer Äcker, und die Arbeit unserer Hände überall in einem Preise standen, der die Regel der letztern Jahre wohl um das Doppelte überstieg. Gern wollen wir tragen und leisten für Ew. Königliche Hoheit, was die Notwendigkeit und Höchstdero Weisheit von uns verlangt; allein

wenn das uns möglich bleiben soll: so dürfen bei verminderten Mitteln nicht auch andere Lasten, nicht Kummer und Mißmut über diesen Druck uns zu Boden werfen. Sind doch die, gegen welche wir Schutz erlehen müssen, selbst noch frei von so vielen Lasten!

Mit innigem Danke erkennen wir, was unser innig geliebter Landesvater für uns getan hat. Mit Freuden haben wir es empfunden, daß Höchstdieselben uns vor dem Drucke der Leibeigenschaft sicher stellen wollen; soviel aber auch für uns geschehen ist, es ist nicht hinreichend. Selbst nach den Grundsätzen der Höchsten Verordnung vom 2. August vorigen Jahres müssen wir unsern Gutsherrn Entschädigung geben für Beträge, die nur auf der widerrechtlichen Erpressung beruhen. Denn in dem Zeitraum von 90 Jahren, der den Durchschnitt der Entschädigung bestimmen soll, sind die Sterbfalls- und Gewinnelder von 100 bis 200 Reichstalern auf 800, ja 1200 Reichstaler gestiegen; eben weil sie offenbar auf dem ungerechtesten Prinzipie beruhen, daß unser Erwerb dem Gutsherrn zugute kommen solle. Jene glücklichen Zeiten kamen den Gutsherrn zu Hülfe; weil viel erworben wurde, konnten sie viel an sich reißen. Aber mancher trägt auch noch jetzt die Schulden, die der Gutsherr ihn damals zu machen zwang, und dennoch sollen wir in dieser Zeit der Not und Bedrängnis entschädigen für das, was man in jener Zeit des Wohlstandes von uns erpreßte, was niemals wieder zu erreichen sein wird.

Außerdem aber bringt uns jene Abstellung des Leibeigentums doch noch keine Freiheit. Noch sind wir den Konsensen des Gutsherrn unterworfen, noch ist das Holz, das wir gepflanzt haben, nicht unser Eigentum. Das gutsherrliche Recht soll die Holzkultur schützen; aber jeder weiß, daß es solche zugrunde richtet, weil niemand etwas erbaut, was er nicht nutzen darf. Alle diese Konsense werden nur zu leicht und nur zu oft Mittel der Erpressung. Man kann nicht zu sehr eilen, sie zu entfernen.

Vor allem aber ist es unsere Bitte, daß man uns verstatten möge, *nach bestimmten Grundsätzen die Lasten abzulösen*, die auf uns ruhen. Unsere Höfe sind schon jetzt mit Lasten hart beschwert; für die ungewissen Gefälle müssen wir bedeutende Entschädigungsrenten übernehmen, soll der Last des Dienstes abgeholfen werden, so steigen auch dadurch die jährlichen Zahlungen, und am Ende ist unser Grund so überhäuft mit Lasten, Zinsen und Renten, daß uns und unsern Kindern gar nichts davon bleibt, daß die übermäßigen Abgaben immer noch in der Hand des Gutsherrn ein Mittel bleiben, unsern redlichen Erwerb uns zu entreißen und ihn an sich zu ziehen. Schulden können abgetragen werden; ein guter, glücklicher Wirt, eine Heirat kann den tiefest verschuldeten Hof wieder in Wohlstand versetzen. Aber diese Lasten sind und bleiben für alle Generationen. Dazu haftet immerfort an ihnen aller gerechte Haß, der die ursprüngliche Leistung traf. Es liegt in öffentlichen glaubwürdigen Urkunden am Tage (Kindlinger Geschichte der Hörigkeit, Urkunde Nr. 224), durch welchen ungerechten Druck noch um das Jahr 1577 in der Herrschaft Vechta freie Höfe mit ungerechten Gewinneldern und mit Eigenbehörigkeit beladen wurden. Fälle dieser Art werden immer mehr an den Tag kommen, und die Ungerechtigkeit immer mehr erbittern. So wird den[n] auch auf jenen Renten der Vorwurf der Ungerechtigkeit haften, solange sie dauern. Und wenn es unmöglich ist, alles Unrecht aufzuheben, was im Laufe der Zeit sich eingeschlichen hat: so ist es doch notwendig, es den Augen der Welt zu

entziehen. Denn jeder Vorwurf dieser Art, der auf den Verhältnissen des Staats haftet, ist ein Funken, den ein Windstoß zu gefährlicher Flamme anblasen kann.

Ablösung nach billigen Grundsätzen ist das einzige Mittel, das dazu führen kann. Das ist anerkannt von fast allen Staaten Europas, vor allen von den Staaten Deutschlands. Preußen ist vorangeschritten mit fast allen Staaten Süddeutschlands. Hessen, Sachsen, Hannover haben lange gezaudert; auch sie haben diese Mittel als notwendig anerkennen müssen. Unser letztgenannter Nachbarstaat, derjenige, in dem der Adel mehr vermag als in irgend einem andern Lande Deutschlands, hat dennoch Grundsätze aufgestellt, in völliger Einstimmung von Regierung und Ständen, d. h. des beteiligten Adels selbst, welche auch für unser Land eine Wohltat werden könnten. Mögte es Ew. Königliche[n] Hoheit gefallen, wie höchstdenselben der Ruhm bleibt, um ein volles Jahr früher das Wohl höchstihrer Untertanen gefördert zu haben, also auch den Ruhm nicht zu verschmähen, daß in unserm Lande nicht weniger zum gemeinen Wohle geschehen sei, als anderswo.

Gnädigster Fürst und Herr! Wir sind Untertanen des Stifts Münster gewesen; unter der Regierung dieses Stifts haben sich die Zustände gebildet, um deren Entfernung wir flehen. Ein Teil dieses Stifts wird von Preußen beherrscht, ein anderer von Hannover; in beiden Ländern hat man erkannt, daß diese Münsterschen Verhältnisse nicht mehr bestehen können. Bei uns ist es nicht anders, wir sind in nichts von jenen unterschieden. Warum sollten wir denn allein unwürdig sein, von jenem Drucke befreiet zu werden?

Wir haben Ursache gehabt, unser Schicksal zu segnen, das vor 30 Jahren Ew. Königliche[n] Hoheit höchstseligen Herrn Vater uns zum Beherrscher gab, ihn, dessen Herrschertugenden eine Zierde von Deutschland waren. Mögen nun jene nicht Gelegenheit haben, sich über uns zu erheben und zu sagen: „wir sind dennoch gerechter behandelt, glücklicher als ihr!“ – Möge Ew. Königliche Huld uns diese Bitte verzeihen. An wen sollten wir uns wenden, zu wem ein Vertrauen fassen, als zu unserem erhabenen geliebten Fürsten, zu ihm, der die Macht hat zu helfen, der Weisheit besitzt, die Mittel zu erkennen, die Kraft und den Willen, das Rechte durchzuführen. Auf ihn setzen wir unser Vertrauen; er wird uns nicht zurückstoßen, wenn wir in tiefster Submission, in wärmster Liebe und fester Zuversicht bitten:

- 1) daß alle gutsherrlichen Dienste gegen Entschädigung des Gutsherrn aufgehoben, alle ungemessenen nach billigen Grundsätzen und *der vormaligen Benutzung* in gemessene verwandelt werden.
- 2) daß diese Entschädigung bestimmt werde, nicht nach dem Schaden, den die Dienstleitung dem Eigenbehörigen gebracht hat, sondern nach dem wahren Vorteil, den der Gutsherr aus dem Naturaldienste gezogen.
- 3) daß nicht minder die Zehnten abgestellt werden, gegen Entschädigung des Gutsherrn nach denselben Grundsätzen.
- 4) daß darauf Bedacht genommen werde, das Recht des Gutsherrn am Holz sowie alle Befugnis desselben zu Konsenserteilungen hinwegzuräumen.
- 5) daß überhaupt uns sowie den übrigen Untertanen des vormaligen Stifts Münster das Recht zuteil werden möge, alle gutsherrlichen Rechte zu

billigem Preise und höchstens mit dem 25fachen Betrage der jährlichen Leistung abzulösen und unsere Höfe in freies Eigentum zu verwandeln. Keine Verfügung, keine glänzende Tat könnte Ew. Königliche[n] Hoheit Andenken so segensreich machen als diese. Die Einwohner von zwei großen Kreisen erwarten von ihr alles Glück, und wie sie das, was im vorigen Jahre für sie durch Ew. Königliche[n] Hoheit Weisheit verfügt ist, dankbar verehren: so ersterben sie wie in festgegründeter Hoffnung fernerer Hülfe so in tiefster Untertänigkeit.

Ew. Königlichen Hoheit
untertänigste Knechte und getreueste Untertanen
Christopfer Ferneding
Berend zum Borgerding

Anlage A

enthaltend das Verzeichnis der Namen zur Supplik der Vechtaer und Cloppenburger Eigenbehörigen vom 28. Juli 1831.

Wir unterzeichnete Wehrfester aus dem Kirchspiele Damme bescheinigen hierdurch, daß wir den Wehrfester Christopher Ferneding aus Ihorst committiert haben, namens der sogenannten vormaligen Eigenbehörigen Sr. Königlichen Hoheit, unserm allverehrten Großherzog und Landesvater, anliegende untertänigste, devoteste Bittschrift um etwaige nähere Bestimmung der unterm 2. August 1830 allergnädigst erlassenen Verordnung ehrfurchtsvoll zu präsentieren; und zugleich Sr. Königlichen Hoheit unserm innigsten Dank und tiefste Verehrung ehrfurchtsvoll darzubringen und höchstderselben die unverbrüchlichste Treue und liebevollste Ergebenheit zu versichern.

Kophandke zu Komphausen,
Meyer zu Dümmer Lohausen,
Burdick zu Osterfeine,
Meyer zu Osterfeine,
Huntemann,
Buning,
Werneke zu Bergfeine,
Friemerding zu Bergfeine,
Grever zu Ihlendorf,
Suing zu Oldruffe,
Lamping zu Oldorff,
Flöttel zu Küpfendorf,
Sandermann zu Rüschen-
dorf.
Die Eigenbehörigen aus dem Kirchspiel
Dinklage
Zeller Arendt Joseph Schulte,
Zeller gr. Sextro,
Zeller Bernard Schwegmann,
Zeller Herm. Dwerlkate,
Gerd Horstmann,
Wilhelm Sehlhorst auf Christian Midden-
dorf,

Franz Hinrich Böckmann,
Johann Westendorf.

Die Eigenbehörigen aus dem Kirchspiel
Bakum
Zeller Rosenbaum,
Hachmöller,
Zeller Wesling,
Henrich Jost.

Die Eigenhörigen aus dem Kirchspiel Ve-
strup
Zeller (Seller) Johann Hinrich Thole,
prof[?] Schirholt,
Berendt Mehrmann,
Götting.

Die Eigenhörigen aus dem Kirchspiel
Steinfeld
Johann Hinrich Haverbeck,
Berndt Trumme,
Arend Hinrich von Lemden,

Zeller Johann Hinrich Osterhaus,
Zeller Große Mormann,
Zeller Joseph Brockamp,
Zeller Herm. Anton Meyer,
Zeller J. Hinrich Strothmeyer.

Die Eigenhörigen aus Kirchspiel Langförden

Zeller Herbers,
Zeller Franz Schulzemeyer,
Zeller Töhle,
Zeller Joseph Ellers,
Zeller Johann Nordmann,
Zeller Johann Meyer.

Die Eigenbehörigen aus dem Kirchspiel Lohne

Zehler[!] Johan Hinrich Bornhorn,
Zeller Franz Neßman[?],
Leonard Kleine Bramlage,
Zeller Gerd Henrich Urlage,
Zeller Kleine Kalvelage,
Zeller große Brüning,
Zeller große Kalvelage,
Zeller Borgerding,
Zeller Barhorst.

Kirchspiele[!] Lutten

Zeller Johann Kallage,
Zeller Bernd Hölting,
Zeller Bernd Meyer,
Zeller Johann Heinrich Heyng,
Zeller Bernd Ellert,
Zeller Johann Hinrig Holzenkamp.

Fortsetzung Namen der Eigenbehörigen
aus dem Kirchspiel Langförden
Franß Henrich Zeller Surman,
Zeller Witwe Thole,
Zeller Friederich Thöle - Oythe (Oythte),
Zeller Franß Varelman,
Zeller Dierk Hinrich Bulthop.

Aus dem Kirchspiele Neuenkirchen

Col. Wenstrup, weil ich Schreiben unerfahren, habe [ich] drei Kreuze geschriebe[n]
Colonus Blommelthal †††,
Colo. Arend Torbeke,
Colo. Thamann,
Colonus Reling, weil ich Schreiben unerfahren, habe [ich]) drei Kreuze geschrieben †††,
Colonus Schürmann,
Colo. Busmann,
Col. Wensterhaus,
Col. Witwe Müsmann,
C. Franz Meyer,
Col. Suhrenbrock,
Col. Bramlage,
Colo. Johans zu Wensterup,
Col. Lageman,
Co. Grunding,
Klon[!] Wieghaus,
Col. Steinkampf,
Clo. Bergmann,
Clo. Taube,
Aolonus Angelbeck.

Die Katholische Volksschule in Damme (1927 – 1931)

Lehrpersonen und Schulleben

VON AUGUST WÖHRMANN

III. Von den Lehrpersonen

Zu Ostern 1927 wurden u. a. (Damme betreffend) folgende Veränderungen im Lehrkörper der katholischen Volksschulen im Freistaat Oldenburg vorgenommen:
Lehrer Ruholl zum Hauptlehrer nach Falkenburg,
Lehrer Hake zum Lehrer nach Damme,
Hauptlehrer Korfhage zum Rektor in Damme.
Im Schuljahr 1927/28 wirkten an der Volksschule Damme:

1. und 2. Schuljahr Jungen

Lehrer Joseph Hake, geb. 2. 8. 1902 in Lutten,
Lehrerausbildung: Seminar Vechta 1917 – 1923

3. und 4. Schuljahr Jungen

Lehrer Heinrich Klene, geb. 1. 5. 1893 in Oythe,
Lehrerausbildung: Seminar Vechta 1908 – 1914

5. – 8. Schuljahr Jungen

Rektor Georg Korfhage, geb. 1. 8. 1882
seit 1902 in Damme

1. und 2. Schuljahr Mädchen

Lehrerin Martha Athmann, geb. 5. 8. 1890 in Damme,
Lehrerausbildung: Seminar Osnabrück 1907 – 1910

3. und 4. Schuljahr Mädchen

Lehrerin Ida Nordmann, geb. 21. 8. 1878
seit 1897 in Damme

5. – 8. Schuljahr Mädchen

Lehrerin Emma Lübbers, geb. 1. 4. 1891 in Löningen,
OL (Oberlyzeum?) Osnabrück 1909 – 1911

Als sog. Technische Lehrerin weilte Frl. Carla Bothe, geboren 27. 9. 1899 in Friesoythe, von 1928 bis 1935 an der Volksschule Damme. Ihre Ausbildung hatte sie von 1919 bis 1924 am Seminar Vechta und weiter in Mühlhausen und Bonn erworben.

Wie die Klassen Dammes im Gefüge der Klassen des Gemeindegebietes in Bezug auf die Verteilung der Volksschulkosten Oldenburgs im Jahre 1926/27 zu sehen sind, zeigt folgende Aufstellung: